



Naturschutzrechtliche Grundlagen zur Anerkennung und Anrechnung von Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen im Wald - Kompensation und Ökokonto -

Angelika Stempel

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt



- Die Eingriffsregelung ist ein zentraler Bestandteil des Naturschutzes in Deutschland
- Kompensationsmaßnahmen als ökologisches Gegengewicht für Beeinträchtigung von Natur und Landschaft
- Kompensationen fachlich hochwertig umsetzen



Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, ab 01.03.2010 in Kraft)
- Landesnaturschutzgesetz (NatSchG des LSA vom 10.12.2010)
- Zuständigkeitsverordnung für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege (04.07.2011)
- Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW: „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im LSA“ (16.11.2004 , zuletzt geändert am 12.03.2009)
- Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV:“ Umsetzung der §§ 18 bis 28 des NatSchG LSA und Sicherung des nachhaltigen Erfolgs der durchgeführten Maßnahme (27.07.2005)
- VO über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitiger Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen/Ökokontoverordnung (21.01.2005), Verordnung zur Änderung der Ökokonto-Verordnung (15. Juni 2011)
- Erlass des MLU an UNB, ONB und LAU:“ Führung des Naturschutzverzeichnisses gemäß § 42 Abs. 2 NatSchG LSA (18.05.2005)
- VO über naturschutzrechtliche Ersatzzahlung /Ersatzzahlungsverordnung (28.02.2006), Verordnung zur Änderung der Ersatzzahlungs-Verordnung (18.März 2011)
- Verordnung zur Übertragung von Kompensationspflichten (23. August 2011)



Bundesnaturschutzgesetz

Kapitel 3

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 13 Allgemeiner Grundsatz

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

§ 17 Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Zu § 13:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch den Ersatz in Geld zu kompensieren

Zu § 14:

Was ist ein Eingriff?

Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, Veränderung des Grundwasserspiegels- sofern diese die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild **erheblich** beeinträchtigen **können**.

Was ist kein Eingriff?

Land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden

Wiederaufnahme einer solchen Tätigkeit, wenn diese unterbrochen war



Bundesnaturschutzgesetz

Zu § 15:

Verursacherpflichten

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen

Wann sind Beeinträchtigungen zu vermeiden?

Wenn es zumutbare Alternativen gibt

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen

Was sind Ausgleichsmaßnahmen?

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Was sind Ersatzmaßnahmen?

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.



Bundesnaturschutzgesetz

Weiter zu § 15

Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange

- Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden
- Notwendiger Umfang
- Prüfpflicht, ob Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung oder Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen möglich sind

Ziel: möglichst vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden

Unterhaltungspflicht / Unterhaltungszeitraum

Sicherungspflicht

Ersatzzahlung

- Wann kann Ersatzzahlung festgesetzt werden?
- Wie wird sie festgesetzt?
- Wer setzt sie fest?
- Wofür ist sie zu verwenden?
- Ersatzzahlungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt



Bundesnaturschutzgesetz

Zu § 16:

Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen:

- Voraussetzungen des § 15 müssen erfüllt sein
- Keine anderweitige rechtliche Verpflichtung
- Keine öffentlichen Fördermittel
- Kein Widerspruch zur Landschaftsplanung
- Dokumentation des Ausgangszustandes

Bevorratung, Genehmigungsfähigkeit, Handelbarkeit, Übergang der Verantwortung für Sicherung richtet sich nach Landesrecht – Ökokontoverordnung LSA

Zu § 17:

Verfahren, Ermächtigungen für Verordnungen

Zuständigkeiten,

Einbindung der Naturschutzbehörde,

Pflichten des Verursachers (Antragsunterlagen)



Landesnatorschutzgesetz

§ 6 Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Abweichend von § 14 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auch Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Deichen, Dämmen und anderen Hochwasserschutzanlagen sowie die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands nach einem Schadensfall auf der vorhandenen Trasse in der Regel nicht als Eingriff anzusehen.

§ 7 Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- (1) Bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sind solche vorrangig, die
1. keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen,
 2. im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführt und anerkannt sind,
 3. auf die Renaturierung versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen,
 4. bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in walddreichen Gebieten
 - a) eine Waldvermehrung in waldarmen Gebieten oder
 - b) ortsnah einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand vorsehen oder
 - c) ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln,
 5. zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen,
 6. als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen oder
 7. der Wiedervernetzung von Lebensräumen dienen.



Landesnaturenschutzgesetz

§7 Abs. 2

Abweichend von § 15 Abs. 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die oberste Naturschutzbehörde die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher des Eingriffs auf Drittübertragen. Die Übertragung ist nur auf solche Dritte zulässig, die zuvor von der obersten Naturschutzbehörde anerkannt worden sind. Eine Anerkennung setzt voraus, dass der Dritte sein Tätigkeitsfeld im Natur- und Umweltschutz hat, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bietet, die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen gewährleistet.

Das Nähere dazu regelt eine Verordnung des für Naturschutz zuständigen Ministeriums.
(Verordnung zur Übertragung von Kompensationspflichten)



Landesnaturenschutzgesetz

VO zur Übertragung von Kompensationspflichten (23.08.2011)

§ 1 Anerkennung von Einrichtungen

§ 1 (1) Die oberste Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine juristische Person oder einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt anerkennen, die oder der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder hierfür geeignete Flächen bereit stellt und Kompensationspflichten mit befreiender Wirkung für den Verursacher des Eingriffs gegen Entgelt übernimmt.



Landesnatorschutzgesetz

§8 Ersatzzahlung

(zu§ 15 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, auch in Abweichung zu § 15 Abs. 7 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes durch Verordnung das Erhebungsverfahren, die Berechnung der Höhe, die Verwendung und die Verwaltung der Mittel aus den Ersatzzahlungen näher zu regeln.

(Ersatzzahlungsverordnung des Landes)

§9 Ökokonto

(zu§ 16 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Wer vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführt, kann eine Anrechnung als Ökokontomaßnahme verlangen, wenn die untere Naturschutzbehörde der Maßnahme vorher zugestimmt hat. Die Ökokontomaßnahmen können für künftig vorgesehene eigene Eingriffe genutzt oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Ökokontomaßnahmen und für weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignete Flächen können zweckentsprechend zu Maßnahmen und Flächenpuls zusammengefasst werden.

Werden für die Ökokontomaßnahmen Fördermittel eingesetzt, erfolgt die Anrechnung nur entsprechend der prozentualen Höhe des Eigenanteils.



Landesnaturenschutzgesetz

§ 10

(zu § 17 Abs. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Die zur Durchführung des § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen sind im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe zu treffen.



Bewertungsverfahren

- Einheitliches Verfahren für Sachsen-Anhalt
- Standardisiertes Verfahren mit hinreichend genauer Bilanzierung der Eingriffsfolgen und der für deren Kompensation erforderlichen Maßnahmen
- Durch Grundbewertung der Biototypen anhand des Kartierschlüssels des Landesamtes für Umweltschutz
- Und gegebenenfalls verbal- argumentative Zusatzbewertung



Ökokonto

Verordnung

über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter
Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen

(Ökokonto-Verordnung)

vom 21. Januar 2005

GVBl. LSA Nr. 5/2005 vom 26.01.2005

Quelle: LAU



Rechtliche Grundlagen:

- Rahmenrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:
„Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen“
- Umsetzung in Landesrecht: Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt
- Ökokonto-Verordnung Sachsen-Anhalt
Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig
durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen vom
21. Januar 2005, GVBl. LSA Nr. 5/2005 vom 26.01.2005
- Verordnung zur Übertragung von Kompensationspflichten vom 23. August
2011, GVBl. LSA 2011, 642



Begriffsbestimmungen

- **Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen** -
 - **Kompensationsflächenpool** -
 - **Ökokonto** -

Quelle: LAU



Regelungen zum Ökokonto

- **Grundsätze**
- **Verfahren für die Anrechnung**
- **Verwaltung des Ökokontos**



Anbieter

- **Stellt Flächen für Maßnahmen zur Verfügung**
- **lässt Fläche bewerten und registrieren**
- **führt Maßnahmen durch**
- **bietet Fläche oder Anrechnungsberechtigungen an oder nutzt diese selbst für eigene Vorhaben**
- **Gewährleistet dauerhaften Erhalt der Flächen und ihrer ökologischen Wertigkeit nach Anrechnung (ggf. Pflege, pflegliche Nutzung)**



Naturschutzbehörden

- **nehmen Anträge zur Bearbeitung entgegen**
- **beraten Anbieter**
- **bewerten und registrieren Fläche, führen ggf. Zwischenbilanzierung durch**
- **weisen im Vorfeld von Genehmigungsverfahren auf Angebot hin**
- **wirken in Genehmigungsverfahren auf Berücksichtigung der angebotenen Flächen bzw. Maßnahmen hin**



→ Wie erfolgt die Bewertung durch die Naturschutzbehörde ?

Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Sachsen-Anhalt

(Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)

Gem.RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2.22302/2

Wiederinkraftsetzung und zweite Änderung
RdErl des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2



Nachfrager (Vorhabenträger)

- **Informiert sich über Angebot (direkt bei Naturschutzbehörde oder über Dritte)**
- **führt (Kauf)Verhandlungen mit Anbietern**
- **Nutzt Ökokontomaßnahmen als Kompensation für seine Vorhaben**

Quelle: LAU



Eingriffsebene

Vorhabensträger



-Ausgleichspflicht



-Suche nach Flächen/Maßnahmen

-Planung und Durchführung

Faktor Zeit (-)

Faktor funktionaler/räumlicher Bezug (-)



Genehmigungsebene

Genehmigungsbehörde

(Naturschutzbehörde)



Eingriffsebene ↔ Genehmigungsebene ↔ Kompensationsebene

Vorhabensträger

Genehmigungsbehörde
(Naturschutzbehörde)

Anbieter von Flächen
und Maßnahmen



Ökokonten

Flächen

naturschutzfachliche Maßnahmen

Faktor Zeit

(+)

Faktor funktionaler/räumlicher Bezug (-)



Eingriffsebene
Vorhabensträger



Genehmigungsebene
Genehmigungsbehörde
(Naturschutzbehörde)

= Kompensationsebene

= Ökokontoinhaber
(= Flächeninhaber)
(= Gestalter der Maßnahmen)

Faktor Zeit (+)

Faktor funktionaler/räumlicher Bezug (+)

→ zeitlicher Vorlauf selbstgestalteter Maßnahmen



Kompensation und Ökokonto im Wald





1. Grundsätzliche Kriterien für anrechenbare Kompensationsmaßnahmen im Wald

- **Keine gesetzlichen Pflichtaufgaben** wie z.B. gem.
 - § 7 WaldG LSA: Beschränkung von Kahlhieben
 - § 10: Wiederaufforstungspflicht
 - § 22 Abs. 1: Staatswald: „...ist nach ökologischen Erfordernissen zu bewirtschaften“
 - § 5 Abs. 3 BNatSchG: Ziele der forstlichen Nutzung →
 - naturnahe Wälder aufbauen,
 - diese ohne Kahlschlag nachhaltig bewirtschaften,
 - hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten
 - Regelungen in Schutzgebietsverordnungen, Maßnahmen gem. Verschlechterungsverbot etc.
- **Keine anderweitigen Verpflichtungen** (Leitlinie Wald für Landesforst, FSC, PEFC etc.)
- **Keine gängige Praxis** im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (bzw. „guten fachlichen Praxis“)

Anerkennungsfähige Maßnahmen müssen **deutlich über Pflichtaufgaben** oder **übliche Standards hinausgehen** !



2. Beispiele für grundsätzlich geeignete Maßnahmen

- **Neuanlage von Wäldern** mit naturnahen Entwicklungszielen (Erstaufforstung bzw. natürliche Sukzession) auf geeigneten Flächen
- **Waldumbaumaßnahmen** von naturfernen zu naturnahen Beständen (insb. wenn PEP etc. vorschlagen), insbesondere
 - vorgezogene Uumbaumaßnahmen (deutlich vor Erreichen der Zielstärkenutzung)
 - von Beständen nichtheimischer, nichtstandortgerechter oder heimischer aber unerwünschter Baumarten (z. B. Rotesche, Roteiche, Robinie).

Maßnahmen müssen sich im Hinblick auf ihre **Intensität** bzw. **ökologische Wirksamkeit deutlich** von ohnehin **Umzusetzenden Uumbaumaßnahmen** im Rahmen der **Pflichtaufgaben unterscheiden!**

- vollständige und dauerhaft gewährleistete **Beseitigung** von Gehölzen nicht heimischer **invasiver Arten** (z. B. Spätblühende Traubenkirsche) in naturnahen Beständen oder in Beständen mit solchen Entwicklungszielen
- **Belassung** eines deutlich höheren Anteils an **Altbäumen, Biotopbäumen** und **Totholz** als nach Standards bzw. Vorschriften (z. B. Schutzgebiets-Verordnung) erforderlich
- **Herausnahme** von Waldflächen **aus der Nutzung** (auch befristet → in naturnahen Altholzbeständen für mindestens 20 Jahre)
- **Aufbau** eines naturnahen stufigen **Waldsaumes** vor Bestandesrändern
- **Rückbau** von versiegelten Wegen, baulichen Anlagen im Wald, Wiederherstellung / Pflege von gesetzlich geschützten Biotopen (z. B. Heiden, Trockenrasen, Feuchtwiesen), Rückbau von Entwässerungsanlagen etc.



3. Beispiele für grundsätzlich nicht geeignete Maßnahmen

- **Wiederaufforstung** eines **Kahlhiebs** mit heimischen standortgerechten Laubbaumarten.
- **Waldumbau** durch **Voranbau** von Rotbuche unter Kiefer auf natürlichen Rotbuchenstandorten im Rahmen üblicher Verjüngungs- und Schirmstellungszeiträume

Aber: ggf. im Einzelfall anrechenbar bei privaten Waldbesitzern

- Erhaltung von weniger als 10 Altbäumen pro ha bis zum Zerfall, wenn Schutzgebietsverordnung bereits Erhaltung 5 Altbäume fordert